Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Berufsspezialisten/Geprüften Berufsspezialistin für Building Information Modeling (BIM) im Handwerk (HWK Niederbayern-Oberpfalz)"

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 16. Oktober 2023 und der Vollversammlung vom 11. November 2023 gemäß § 42f Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), die folgenden besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Berufsspezialisten/Geprüften Berufsspezialistin für Building Information Modeling (BIM) im Handwerk (HWK Niederbayern-Oberpfalz)":

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung nach dieser Rechtsvorschrift wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit im Bereich Building Information Modeling (BIM) und digitales Bauprojektmanagement auf der ersten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nachgewiesen.

(2) Die Prüfung wird von der zuständigen Handwerkskammer durchgeführt.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Building-Information-Modeling-Methode (BIM-Methode) umfassend für die Planung und Durchführung gewerkeübergreifender Bauprojekte anzuwenden und den Einsatz von BIM in Projekten zu steuern. Dafür wendet die zu prüfende Person Methoden des Bauprojektmanagements an und koordiniert die Zusammenarbeit der am Bauprojekt beteiligten Gewerke und Personen.
Im Einzelnen umfasst dies insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Gewerkeübergreifende Bauprojekte mit der BIM-Methode digital planen und steuern
2. Methoden des Bauprojektmanagements anwenden und Bauprojekte zur Modernisierung von Wohn- und gemischtgenutzten Gebäuden im Bestand leiten
3. Gewerkeübergreifende Zusammenarbeit bei Bauprojekten koordinieren und Teams führen
4. Veränderungsprozesse im Betrieb initiieren und planen

(4) Für den Erwerb der in Absatz 2 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 400 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der in § 3 in Verbindung mit § 4 genannten Inhalte.

(5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung „Geprüfter Berufsspezialist/Geprüfte Berufsspezialistin für Building Information Modeling (BIM) im Handwerk (HWK Niederbayern-Oberpfalz)".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen nach § 42h HwO erfüllt und Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung in einem dreijährigen oder dreieinhalbjährigen anerkannten Ausbildungsberuf im Maurer- und Betonbauer-, Ofen- und Luft-heizungsbauer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Stuckateur-, Schornsteinfeger-, Metallbauer-, Kälteanlagenbauer-, Klempner-, Installateur- und

Heizungsbauer-, Elektrotechniker- oder Rollladen- und Sonnenschutztechnikerhandwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem dreijährigen oder dreieinhalbjährigen anerkannten Ausbildungsberuf, der nach Berufsbildungsgesetz geregelt ist, oder

2. den Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen in einem ingenieurwissenschaftlichen Studium in der Fachrichtung Elektrotechnik, Bauingenieurwesen o-der in einer vergleichbaren Fachrichtung und eine mindestens zweijährige Berufs-praxis.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 muss wesentliche inhaltliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben aufweisen. Die Dauer und der Inhalt der Berufspraxis sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er/sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. BIM als gewerkeübergreifende Methode im Handwerk einsetzen
2. Bauprojekte leitend planen, koordinieren und durchführen
3. Teams führen, innerbetriebliche Veränderungsprozesse einleiten und planen, gewerkeübergreifende Zusammenarbeit koordinieren

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Im Handlungsbereich „BIM als gewerkeübergreifende Methode im Handwerk einsetzen" hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie die BIM-Methode und deren Arbeitsweise in Bauprojekten anwenden und steuern kann.

In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Grundlagen der BIM-Methode erläutern
2. Mehrwerte und Herausforderungen für den Einsatz von BIM im Handwerk erklären und für die eigene Anwendung reflektieren
3. Relevante Anwendungsformen und Anwendungsfälle von BIM für den Praxiseinsatz auswählen und begründen
4. Normen, Richtlinien und rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der BIM-Methode interpretieren und bei der Umsetzung berücksichtigen
5. BIM-Software für unterschiedliche Anwendungsfälle begründet auswählen und die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit erläutern
6. Daten- und Informationsübergabe mit der BIM-Methode durchführen
7. Unterstützende Technologien zur Erfassung und Darstellung von Daten und Informationen integrieren
8. Modellaufbau und Merkmale von BIM-Objekten planen und anwenden
9. Darstellungsmöglichkeiten aus BIM-Informationen ableiten und Darstellungen erstellen
10. BIM-basierte Möglichkeiten der Gebäudesimulation und -darstellung analysieren
11. BIM zur gewerkeübergreifenden Planung von Bauprojekten anwenden
12. BIM für die Koordination der am Bauprojekt beteiligten Personengruppen konzipieren und umsetzen
13. BIM-Anwendungsfälle in der Planung, Koordinierung und Ausführung differenzieren und beurteilen
14. Anforderungen an BIM-(Teil-)Modelle für die Betriebs- und Nutzungsphase umsetzen und bewerten

(2) Im Handlungsbereich „Bauprojekte leitend planen, koordinieren und durchführen" hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie Methoden des Projektmanagements für das Bauwesen anwenden und die Aufgaben der Projektleitung in allen Phasen eines Bauprojekts digitalgestützt ausführen kann.
In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Grundlagen des Projektmanagements kennen und relevante Methoden für das Bauwesen erläutern
2. Ausgewählte Methoden und digitale Tools in Bezug auf ihren Einsatz im Projektmanagement beurteilen
3. Aufgaben in der Vorbereitung und Planung von Projekten beschreiben und umsetzen
4. Projektstruktur und Projektorganisation entwickeln und gegenüber Projektbeteiligten erläutern und vertreten
5. Die für ein Projekt ausgewählten Methoden und digitalen Tools anwenden
6. Projekte leitend durchführen und die Zusammenarbeit der Projektbeteiligten steuern
7. Projektfortschritte sowie Projektstruktur und -organisation im Hinblick auf die Projektziele laufend bewerten und Anpassungen der Durchführung entscheiden und kommunizieren
8. Projektabnahmen und Projektübergaben planen, durchführen und dokumentieren
9. Projektergebnisse erläutern und vertreten

(3) Im Handlungsbereich „Teams führen, innerbetriebliche Veränderungsprozesse einleiten und planen, gewerkeübergreifende Zusammenarbeit koordinieren" hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie um die Bedeutung von personalen, sozialkommunikativen Kompetenzen bei der Führung von Teams, der Gestaltung von Veränderungsprozessen sowie der Koordination von gewerkeübergreifender Zusammenarbeit weiß sowie dass sie über entsprechendes Grundlagenwissen und über methodische Kompetenzen verfügt, um Führungsfunktionen zu übernehmen.
In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Teambildungs- und Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung der Grundsätze erfolgreicher Zusammenarbeit gestalten
2. Maßnahmen zur Motivation und Förderung von Mitarbeitenden erläutern
3. Kommunikationsprozesse unter Berücksichtigung wesentlicher Einflussfaktoren wirksam gestalten
4. Zentrale Merkmale von Konflikten in Bezug auf deren Entstehung, Verlauf, Vermeidung und Bewältigung erläutern
5. Führung und Kommunikation als wichtige Erfolgsfaktoren für Veränderungsprozesse erkennen und erläutern
6. Vorgehensweise für eine systematische Gestaltung von innerbetrieblichen Veränderungsprozessen kennen und anhand eines konkreten Anwendungsbeispiels analysieren, bewerten und planen
7. Erfolgsfaktoren für eine überbetriebliche, gewerkeübergreifende Zusammenarbeit reflektieren
8. Aufgaben der Koordination gewerkeübergreifender Zusammenarbeit identifizieren und deren Umsetzung anhand eines konkreten Anwendungsbeispiels planen

(4) Die Prüfung setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen.

(5) Die schriftliche Prüfung wird auf der Grundlage der Beschreibung einer betrieblichen Situation oder mehrerer betrieblicher Situationen, aus der/denen die Aufgabenstellungen abzuleiten sind, durchgeführt. Die Aufgabenstellungen sind aufeinander abzustimmen und so zu gestalten, dass der Handlungsbereich „BIM als gewerkeübergreifende Methode im Handwerk einsetzen" nach § 4 Absatz 1 thematisiert wird. Die Bearbeitungszeit soll mindestens 120 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten betragen.

(6) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen in Form einer Präsentation und eines sich unmittelbar anschließenden Fachgesprächs. In der Präsentation hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, eine komplexe, praxisorientierte Aufgabenstellung zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen. Die zu prüfende Person wählt selbstständig ein Thema für die Präsentation aus und reicht dieses

mit einer Kurzbeschreibung des Themas und einer inhaltlichen Gliederung der Präsentation zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin ein. Das Thema muss aus dem Handlungsbereich „Bauprojekte leitend planen, koordinieren und durchführen" nach § 4 Absatz 2 stammen und diesen mit dem Handlungsbereich „Teams führen, innerbetriebliche Veränderungsprozesse einleiten und planen, gewerkeübergreifende Zusammenarbeit koordinieren" nach § 4 Absatz 3 verknüpfen. Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Fragen zu den in der Projektpräsentation dargestellten Inhalten sowie damit im Zusammenhang stehende weiterführende Fragestellungen ebenso wie vertiefende und erweiterte Fragen zu beantworten. Die Prüfungszeit für die Präsentation und das daran anschließende Fachgespräch beträgt insgesamt 40 Minuten. Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 5 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung werden separat bewertet. Die Prüfungsleistungen der mündlichen Prüfung werden einzeln bewertet und gleich gewichtet. Die schriftliche Prüfung ist mit 50 Prozent und die mündliche Prüfung mit 50 Prozent zu gewichten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung jeweils mindestens 50 Punkte in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erreicht worden sind.

(3) Ist die Prüfung bestanden, sind die Bewertungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden.

(4) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel der nach § 5 Absatz 3 gerundeten Bewertungen zu berechnen. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 6 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 42h Absatz 2 HwO von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung des § 5 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 5 Absatz 1 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

§ 7 Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung nach § 5 Absatz 2 bestanden hat, erhält von der Handwerkskammer ein Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse und ein Zeugnis mit Prüfungsergebnissen.

(2) Auf dem Zeugnis mit Prüfungsergebnissen sind die Bewertungen der Prüfungsteile mit Punkten sowie die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 6 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der vergleichbaren Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die zu prüfende Person hat die Wiederholungsprüfung bei der zuständigen Handwerkskammer zu beantragen.

(3) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

§ 9 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am 20.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Der Beschluss der Vollversammlung vom 11. November 2023 zum Erlass der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Berufsspezialisten/Geprüften Berufsspezialistin für Building Information Modeling (BIM) im Handwerk (HWK Niederbayern-Oberpfalz)“ wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Nr. StMWi-32-4400f/325/14 vom 30.11.2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehenden Vorschriften werden hiermit ausgefertigt und sind in der „Deutsche Handwerkszeitung“ Nummer 1/2 vom 19.01.2024 und auf der Homepage der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (www.hwkno.de) unter der Rubrik „Über uns – Rechtsgrundlagen – Aktuelle Änderungen“ zu veröffentlichen.

Regensburg, 19.12.2023

Dr. Georg Haber
Präsident

Jürgen Kilger
Hauptgeschäftsführer